

VI Nr. 2051/2021
VM1
Oktober 2021

COVID-19: Klarstellung zur Verrechnung der Corona-Leistungen im niedergelassenen Bereich

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

eine Überprüfung der abgerechneten Corona-Leistungen (z.B. Covid-Impfungen, Testungen, usw.) ergab, dass die abgerechneten Scheinarten teilweise fehlerhaft sind.

Daher möchten wir Folgendes klarstellen:

Werden nur Corona-Leistungen abgerechnet (wie z.B. Covid-Impfungen, Testungen, usw.), dürfen keine Leistungen aus dem kurativen Gesamtvertrag (z.B. Grundleistung, Ordinationspositionen, Gesprächspositionen) verrechnet werden. Dafür ist die Scheinart 9 – in der Arztsoftware die Auswahl „Zuweisung ohne Grundleistung“ oder „Verordnungsschein“ – zu verwenden. Sollte in Ihrer Software diese Auswahl nicht gegeben sein, nehmen Sie bitte bzgl. der Bezeichnung dieser Fallart mit Ihrer Softwarefirma Kontakt auf.

Werden hingegen unabhängig von den Corona-Leistungen zusätzliche kurative Leistungen erbracht, sind diese normal laut Honorarordnung abzurechnen. In diesen Fällen gebührt eine Grundleistungsvergütung und es ist ein Regelfall zu generieren, auf dem dann auch die Corona-Positionen abgerechnet werden.

IHR ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse, Regionalbereich Oberösterreich:

Manfred Reiter, E-Mail: manfred.reiter@oegk.at, Tel.: 05 0766 – 14 104831

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Iris Aigner, LL.M.
Abteilungsleiterin
Versorgungsmanagement 1